

Satzung des TuS Sulingen von 1880 e. V.

- Fassung vom 17.02.1984, geändert am 7.02.1995, 07.03.2008, 26.03.2010, 24.03.2017 und 06.05.2022

Präambel

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.

§ 1 Name, Gründung, Vereinsfarben und Vereinswappen, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Sulingen von 1880 e.V. - kurz TuS Sulingen genannt.
2. Seine Erstgründung erfolgte im März 1864; seine Wiedergründung am 1. September 1880.
3. Die Vereinsfarben sind „grün-weiß“. Das Vereinswappen ist oval mit der Umschrift des Vereinsnamens. In der Mitte befindet sich auf der linken Hälfte eine aufrecht stehende nach außen gekehrte schwarze Bärenklau mit roten Krallen auf goldenem Grund und auf der rechten Hälfte ein silbernes „S“ auf rotem Grund.
4. Der Sitz des Vereins ist Sulingen; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nummer VR 150136 am 01. August 2005 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendpflege mit dem wesentlichen Ziel der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: die Abhaltung von ge-ordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren-, Leistungs- und Brei-ten-sports, sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des jeweils gültigen Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsbedingte Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft zu anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen. Ausgerichtet auf deren Satzung regelt der Verein seine Angelegenheiten im Einklang mit seiner Satzung selbständig.

§ 5 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Der Verein führt als Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
 - Ehrenmitglieder
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an das Präsidium ein schriftliches Aufnahmeantraggesuch zu richten. Bei Jugendlichen Mitgliedern bis zu 18 Jahren ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Auflösung des Vereins
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an das geschäftsführende Präsidium zu richten.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden bei
 - a) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtung oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
 - d) grobem unsportlichem Verhalten,
 - e) unehrenhaften Handlungen
4. Der Ausschluss ist in den Fällen a), c), d), e), nur auf Antrag der satzungsmäßigen Organe möglich.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden vom Vereinstag festgelegt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht zur Ausübung aller im Verein betriebenen Sportarten und zur Benutzung aller Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Ordnungen oder der getroffenen Bestimmungen bzw. Richtlinien oder Anordnungen der Abteilungsvorstände bzw. der eingesetzten Übungsleiter.
Die Rechte eines Mitgliedes sind nicht übertragbar.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht
 - a) die Satzung zu befolgen,
 - b) die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,
 - c) die Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung pünktlich zu entrichten,
 - d) ein übernommenes Amt gewissenhaft auszuüben.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Versammlungen des Vereinstages und der Abteilungen teilnehmen.
2. Für das Präsidium sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
3. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht.
Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr gewählt werden.

§ 10 Maßregeln

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Organe des Vereins verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Präsidium folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 11 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 5.Abs. 4.), gegen einen Ausschluss (§ 6.Abs. 4.) sowie gegen eine Maßregelung (§ 10) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet beim Präsidenten einzureichen.
Über den Einspruch entscheidet der Vereinsrat.

§ 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Vereinstag (Mitgliederversammlung)
2. Vereinsrat
3. Vereinspräsidium (genannt „Präsidium“)
4. Vereinsehrenrat

§ 13 Vereinstag

1. Oberstes Organ des Vereins ist der **Vereinstag**.
2. Ein ordentlicher Vereinstag sollte einmal im Jahr stattfinden.
3. Die Einberufung des Vereinstages mit Bekanntgabe der Tagesordnung, des Tagungsorts und des Zeitpunktes der Durchführung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch das Präsidium.
Die Veröffentlichung erfolgt in der örtlichen Presse und durch den Aushang im Clubhaus des Vereins.
4. Ein außerordentlicher Vereinstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Vereinstag und ist nach dem gleichen Verfahren wie unter Punkt 3 einzuberufen, wenn dies
 - a) das Vereinspräsidium beschließt oder
 - b) ein Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich beim Präsidenten beantragt.
5. Der Vereinstag führt die Wahlen zum Präsidium durch.
6. Der Vereinstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann beim Vereinstag nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vorher schriftlich beim Präsidenten eingegangen sind.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn der Vereinstag dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Über den Antrag eines Stimmberechtigten auf geheime Abstimmung, beschließt der Vereinstag.
10. Über jeden Vereinstag ist ein Protokoll aufzunehmen. Die gefassten Beschlüsse müssen eindeutig wiedergegeben werden. Das Protokoll muss vom Verfasser und vom Versammlungsleiter unterschrieben werden.
11. Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Anträge, Entlastung und Wahlen regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat entscheidet Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Vereinstages fallen.
2. Der Vereinsrat besteht aus
 - dem Vereinspräsidium,
 - den Vorsitzenden der Vereinsabteilungen; diese können sich durch ein anderes Mitglied ihrer Abteilung vertreten lassen,
 - den gewählten Jugendvertretern - höchstens jedoch zwei - mit vollem Stimmrecht.
3. Der Vereinsrat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mehr als 50 Prozent seiner berechtigten Mitglieder - mindestens zweimal jährlich - zusammen.

§ 15 Vereinspräsidium

1. Das Vereinspräsidium arbeitet als
 - a) geschäftsführendes Präsidium:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Schatzmeister
 - Geschäftsführer
 - b) Gesamtpräsidium:
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - stellv. Schatzmeister
 - stellv. Geschäftsführer

Wird ein Ehrenpräsident ernannt, so hat dieser Sitz und Stimme im Gesamtpräsidium.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das geschäftsführende Präsidium. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
5. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
6. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins - insbesondere Präsidiumsmitglieder, Mitglieder des Vereinsrates, Abteilungsleiter etc. - können für ihre Tätigkeit einen angemessenen Kostenersatz erhalten. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, Kommunikationskosten und Ersatz der Auslagen sowie angemessene Verpflegungsmehraufwendungen. Diese sollen sich an den steuerlich zulässigen

Verpflegungsmehraufwendungen orientieren.

7. Das Präsidium tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
8. Das Gesamtpräsidium ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Präsidiums zu informieren.
9. Die Abgrenzung der Aufgaben des Präsidiums regelt eine vom Vereinsrat zu erfassende Verwaltungsordnung.
10. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 16 Vereinsabteilungen

1. Der Verein ist in fachspezifische Abteilungen gegliedert, die bestimmte Sportarten betreiben und so den Vereinszweck erfüllen. Neue Abteilungen werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Präsidiums gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Abteilungsvorstand geleitet.
3. Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Eine zusätzliche Erhebung von Abteilungs- und Aufnahmebeträgen wird über die Beitragsordnung geregelt. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden.
6. Die von den Abteilungen benutzten Einrichtungen und Sachwerte sind ordnungsgemäß zu verwalten und zu pflegen.

§ 17 Der Vereinsehrenrat

1. Der Vereinsehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vereinsrat angehören dürfen.
2. Die Mitglieder werden vom Vereinstag gewählt und bestimmen ihren Obmann selbst.
3. Der Ehrenrat soll in Streitfällen innerhalb des Vereins schlichtend wirken.

§ 18 Ausschüsse

1. Für die Bereiche
 - Wettkampfsport
 - Breitensport
 - Jugendsportkann das Präsidium bei Bedarf Ausschüsse einsetzen. Diese treten unter der Leitung der zuständigen Präsidiumsmitglieder zusammen. Ihre Zusammensetzung und Aufgaben werden durch die Verwaltungsordnung geregelt.

2. Das Präsidium kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder und Leiter es beruft.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei vom Vereinstag gewählte Kassenprüfer geprüft.
Die Kassenprüfer erstatten dem Vereinstag einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
2. Die Prüfer für die Kassen der Abteilungen werden von den Abteilungsversammlungen gewählt.
Für die Prüfungen gilt Ziffer 1. Absatz 2 sinngemäß.
3. Für einen verhinderten Kassenprüfer kann durch Präsidiumsbeschluss ein Kassenprüfer kommissarisch ernannt werden. Dieser muss durch den Vereinstag nachträglich bestätigt werden.

§ 21 Wahlen

Das Vereinsgesamtpräsidium, der Vereinsehnenrat und die Kassenprüfer werden durch den Vereinstag gewählt. Alle Wahlen im Verein, auch die der Abteilungsvorstände gelten für zwei Jahre. Diese bleiben bis zur Bestellung der Nachfolger im Amt. Wiederwahl bzw. Nachwahlen bei außerordentlichen Vereinstagen bzw. Abteilungsversammlungen sind zulässig. Von den Kassenprüfern scheidet einer nach vier Jahren aus; eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

Ein vom Vereinstag gewählter Ehrenpräsident ist auf Lebenszeit gewählt.

§ 22 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, sie bedürfen daher zu ihrer Wirksamkeit nicht der Eintragung in das Vereinsregister.
2. Beschlussfassungen zu den Ordnungen erfolgen durch den Vereinsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in zwei aufeinanderfolgenden Vereinstagen innerhalb einer Frist von vier Wochen beschlossen werden.
2. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
3. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) das Präsidium mit drei Viertel Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
b) von zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
4. Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
 5. Wird bei der ersten Versammlung kein Liquidator benannt, so wird das geschäftsführende Präsidium in dieser Funktion tätig.
 6. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum zweiten Termin einberufenen Versammlung und erschienenen ordentlichen Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen.
 7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sulingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Datenschutz im Verein

Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß Beschluss des Vereinstages am **17. Februar 1984** in Kraft.